

An alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2

Im folgenden Text wird im Interesse der Kürze und besseren Lesbarkeit statt „Schülerin(nen) und Schüler“ der generalisierende Terminus „Schüler“ verwendet.

Gemäß § 1 der Schulbesuchsverordnung vom 21.03.1982 ist jeder Schüler verpflichtet, den Unterricht und die üblichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Arbeitsgemeinschaften) und bei schulischen Veranstaltungen (z. B. Berufsinformationsveranstaltungen) zur Teilnahme verpflichtet, es sei denn, er ist ordnungsgemäß abgemeldet.

Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen im Unterricht führt zu einem Eintrag der unentschuldigten Fehlstunden ins Zeugnis, zu einer entsprechenden Verhaltensnote und zu weiteren Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

I. Fächer Sport und Religion/Ethik

Zur Abiturprüfung kann nur zugelassen werden, wer in beiden Fächern je vier Kurse besucht und in jedem Kurs mehr als 0 Punkte erzielt hat. Kurse mit 0 Punkten gelten als nicht besucht.

Eine Befreiung vom Unterricht in den Fächern Sport und Religion ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1) Sport

Schüler werden vom praktischen Sportunterricht teilweise oder ganz freigestellt, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Die Freistellung ordnet die Schulleitung auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers an. Wenn die Freistellung wegen derselben Erkrankung oder Verletzung für die Dauer bis zu sechs Monaten innerhalb eines Schulhalbjahres erfolgen soll, so ist zum Nachweis für die erforderliche Freistellung mit dem Antrag ein ärztliches Attest vorzulegen. Ein ärztliches Attest hat höchstens bis zum Ende eines Kurshalbjahres Gültigkeit. In begründeten Zweifelsfällen und in allen Fällen, in denen eine längere Freistellung erteilt werden soll, ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, in dem Angaben zu Umfang und Dauer der erforderlichen Freistellung gemacht werden.

Die Anträge und Atteste sind innerhalb der ersten beiden Wochen nach Unterrichtsbeginn bzw. sofort nach Eintreten der Erkrankung oder Verletzung im Sekretariat abzugeben. Erst dann kann eine Freistellung schriftlich durch die Schulleitung erfolgen. Nachgereichte Anträge und Atteste gelten erst ab dem Tag der Abgabe im Sekretariat. Anträge und Atteste werden zu den Prüfungsakten genommen.

Sport kann nicht als Prüfungsfach gewählt werden, wenn ein Schüler auch nur teilweise vom praktischen Sportunterricht befreit war.

2) Religion

Schüler, die das Fach Religion nicht besuchen, müssen sich vom Religionsunterricht abmelden, sofern sie nicht schon im vorangegangenen Schuljahr vom Religionsunterricht befreit waren. Sie haben innerhalb der ersten beiden Wochen nach Unterrichtsbeginn eine entsprechende schriftliche Erklärung im Sekretariat abzugeben und sind verpflichtet, den Unterricht im Fach Ethik zu besuchen. Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht wird zu den Prüfungsakten genommen.

Religion bzw. Ethik kann nur als Prüfungsfach wählen, wer im vorangegangenen Schuljahr mindestens ein Halbjahr lang und in den Jahrgangsstufen 1 und 2 durchgehend am Religionsunterricht bzw. am Ethikunterricht teilgenommen hat.

II. Schulbesuchs-/Entschuldigungspflicht und Beurlaubung

Die Entschuldigungspflicht bei Verhinderung aus zwingenden Gründen ist unverzüglich, spätestens jedoch am zweiten Tag der Verhinderung unter Angabe des Grundes (fern-)mündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.

Wir empfehlen die Abwesenheitsmeldung via WebUntis vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde. Aus der Liste kann der Grund der Abwesenheit ausgewählt werden. Möglich ist auch die Auswahl „sonstige Gründe“ und das Schreiben einer kurzen Notiz.

Eltern können ihren **volljährigen Kindern** einen Elternzugang zu WebUntis geben. Dann können sie sich selbst abwesend melden.

Unter Bemerkungen können in den Zeugnissen Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden, und zwar unabhängig davon, ob die Fehlzeiten entschuldigt sind oder nicht.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich (bis zu zwei aufeinanderfolgende Tage – nicht unmittelbar vor oder nach einem Ferienabschnitt - beim Tutor, darüber hinaus bei der Schulleitung). Der Antrag ist von einem Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen. Beurlaubungsgründe sind z.B. Studieninformationstage, Sprachkurse, Wettbewerbe, Wettkämpfe, Trauerfall, Musterung, Führerscheinprüfung, geplanter Arzttermin. Der Tutor bzw. die Schulleitung entscheidet über die Bewilligung des Antrags. In der Regel ist eine Beurlaubung nur möglich, wenn in der betreffenden Zeit keine Klassenarbeit geschrieben wird.

III. Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen (GFS)

Jeder Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 hat sich in den ersten drei Kurshalbjahren in drei Fächern je einer gleichwertigen Leistungsfeststellung (GFS) zu unterziehen, die das Gewicht einer Klassenarbeit hat. Deshalb gelten beim Versäumen einer GFS die gleichen Regelungen wie beim Versäumen einer Klassenarbeit. Die GFS können sich auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen beziehen. Wurde eine Leistung ganz oder teilweise außerhalb des Unterrichts erbracht, schließt sich hieran eine Präsentation sowie ein Reflexionsgespräch mit der Lehrkraft an, die wesentliche Grundlage für die Bewertung der GFS sind. Die Themen werden im Einverständnis mit dem Fachlehrer festgelegt, die Form der GFS vom Fachlehrer festgelegt. In den ersten sechs Schulwochen nach Unterrichtsbeginn nimmt der Schüler Kontakt mit den Fachlehrern auf, bei denen er eine GFS ablegen möchte, und lässt sich einen Termin in einem der ersten drei Kurshalbjahre geben und auf einem eigenen Formblatt durch Unterschrift des Lehrers bestätigen. Das Blatt mit den bestätigten GFS-Terminen legt der Schüler am Ende der Sechs-Wochen-Frist dem Tutor vor. Die Durchführung der GFS lässt sich der Schüler auf dem genannten Blatt ebenfalls durch Unterschrift des Fachlehrers bestätigen. Vor dem Ende eines jedes Halbjahres legt der Schüler dem Tutor das Blatt erneut vor, damit dieser die Einhaltung des Zeitplans überprüfen kann. Nach dem dritten Kurshalbjahr wird das Blatt vom Tutor an die Schulleitung weitergegeben.

Jeder Schüler hat das Recht auf eine weitere GFS in einem weiteren Fach. Die Wahl des Fachs erfolgt spätestens mit dem Eintritt in das vierte Kurshalbjahr.

IV. Zeugnisse der Jahrgangsstufe 2

Die Ausgabe der Zeugnisse für die beiden Halbjahre der Jahrgangsstufe 2 ist mit der Zulassung zur schriftlichen bzw. mündlichen Abiturprüfung verbunden. Es besteht daher für jeden Schüler Anwesenheitspflicht.

V. Seminarkurs

Wer den Seminarkurs belegt, bekommt für die dort erbrachten Leistungen in jedem Fall Noten, die im Abiturzeugnis aufgeführt werden. Er entscheidet sich ca. eine Woche vor der mündlichen Abiturprüfung, ob der Seminarkurs anstelle der mündlichen Abiturprüfung oder als doppelt gewerteter Kurs oder gar nicht gewertet werden soll.

VI. Eintragungen unter Bemerkungen im Zeugnis

Wer eine Bemerkung im Zeugnis eintragen lassen will (z.B. Tätigkeit im Rahmen der SMV), meldet sich bitte zwei Wochen vor Ausgabe der jeweiligen Habjahreszeugnisse (nicht Abizeugnis!) bei der Oberstufenverwaltung. Fehlverhalten bei Studienfahrten, Kompaktwochen oder Ähnlichem beeinflusst die Verhaltensnote.

Östringen, den 12.09.2025

gez. Susanne Christ, OStD'n

Verteiler: Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2